



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

25. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 21.12.2016

18 / 2016

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 14.12.2016, welche im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer bebauten Teilfläche des Flurstückes 19/2 der Flur 3 in der Gemarkung Bochow (**Beschluss-Nr. GVS 34/12/16**).

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2017 bis 2020 (**Beschluss-Nr. GVS 35/12/16**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 15 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren Anlagen (**Beschluss-Nr. GVS 36/12/16**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ (**Beschluss-Nr. GVS 37/12/16**).

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 45 Abs. (4), des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 hat die Gemeindevertretung Niedergörsdorf am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf unterhält nach § 3 Abs. (1) Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Niedergörsdorf.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf als Aufgabenträger des örtlichen Brand-schutzes erhebt zur Deckung der Kosten bei Leistungen seiner Frei-willigen Feuerwehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Auf-gabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Be-trieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen aus-gegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungs-haftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuerge-fährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils ein-schlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushalts-gesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG für Brandsicherheits-wachen oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG für Brandwa-chen verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das durch die Feuerwehr geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis die Feuerwehr alarmiert,
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm aus-gelöst hat.

- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-betrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kosten-ersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig.
- (2) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil die-ser Satzung) zu erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der einge-setzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruch-nahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruch-nahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Es erfolgt die minutiöse Einsatzabrechnung.
- (4) In den Fahrzeuggebührensätzen sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (5) Bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen entsteht die Gebührenpflicht ab dem dritten Einsatz.
- (6) Fremdleistungen, wie z. B. Abschlepp-, Bergungs-, Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschinen, Krane, Transportunternehmen, Busse usw. werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abge-rechnet.
- (7) Sachkosten werden nach Anlage Nr. 4 in Ansatz gebracht.

§ 5 Fälligkeiten

Der Kostenersatz/die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wur-den. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unbe-rührt.

- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Niedergörsdorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Niedergörsdorf tritt nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf vom 14.12.2011“ außer Kraft.

Niedergörsdorf, 15.12.2016



Rauhut
Bürgermeister

Anlage

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 14.12.2016

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarife
		EURO je Einsatzminute
1.	Personaleinsatz	
1.1.	Einsatzkräfte des mittleren Dienstes Truppmann bis Löschmeister	0,81
	Einsatzkräfte des gehobenen Dienstes Oberlöschmeister bis Hauptbrandmeister und Wehrführer/Einsatzleiter	0,97
2.	Fahrzeuge	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Tanklöschfahrzeug TLF	2,91
2.1.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	2,91
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug LF	2,91
2.1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser- tank TSF-W	2,91
2.2.	Mehrzweckfahrzeug mit TSA/ Tragkraftspritzenfahrzeug	
2.2.1.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	3,67
2.2.2.	Mehrzweckfahrzeug VW Carfter	3,67
2.2.3.	TragkraftspritzenfahrzeugTSF	3,67
2.3.	Zugfahrzeug mit TSA	
2.3.1.	Mehrzweckfahrzeug Multicar	4,20
2.4.	Kleinlöschfahrzeug	
2.4.1.	KLF B 1000	3,57
2.5.	Sonderfahrzeuge	
2.5.1.	Hilfsrüstwagen	4,20
2.5.2.	Hubarbeitsbühne	4,20
3.	Brandsicherheitswachen (Fahrzeug mit Besatzung)	2,17
4.	Sonstige Leistungen	
4.1.	Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner u. ä. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % berechnet.	

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt mit 16 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung Herrn Erhard Nitsche (Fraktion SPD/Bauernverband) als Stellvertreter der Gemeinde Niedergörsdorf im Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming (**Beschluss-Nr. GVS 38/12/16**).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Weiterführung der Jugendarbeit in der Gemeinde Niedergörsdorf für das Jahr 2017 und die damit verbundene Übernahme des Eigenanteils der Personalkosten (**Beschluss-Nr. GVS 39/12/16**).

Amtliche Informationen anderer Behörden

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit diesen Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer:

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbautem Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Bauamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) und in „Herberts Bierstube“ (Flämingstraße) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

